

Lippische Gesetz-Sammlung

1938

Detmold, 29. April 1938

Nr. 16

Inhalt: Verordnung über die Verwendung eines Namens von nationaler Bedeutung. Vom 26. April 1938. S. 159. — Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 13. Dezember 1899 (L.-B. Bd. 22 S. 593) auf die Gemeinde Alverdissen. Vom 27. April 1938. S. 159.

Nr. 25

Verordnung über die Verwendung eines Namens von nationaler Bedeutung. Vom 26. April 1938.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 285) ergeht in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. April 1930 über die Polizeiverwaltung (L.-B. Bd. 31 S. 143) folgende Verordnung:

§ 1

Wer einen Namen von nationaler Bedeutung, insbesondere den Namen einer führenden Persönlichkeit oder eines Gefallenen der nationalsozialistischen Bewegung öffentlich verwenden will, bedarf der Genehmigung des Reichsstatthalters in Lippe und Schaumburg-Lippe (Landesregierung Lippe).

Dies gilt vor allem

bei Straßen, Plätzen, Bauwerken, Denkmälern, Weihestätten und anderen Anlagen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Namen, die von der Wehrmacht im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzt werden.

§ 2

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 26. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Lippe
und Schaumburg-Lippe
(Landesregierung Lippe)

In Vertretung:

I. I. 5. 7. Wedderwille

Nr. 26

Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 13. Dezember 1899 (L.-B. Bd. 22 S. 593) auf die Gemeinde Alverdissen.

Vom 27. April 1938.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 13. Dezember 1899 (L.-B. Bd. 22 S. 593) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Gemeinde Alverdissen Anwendung finden.

Detmold, den 27. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Lippe
und Schaumburg-Lippe
(Landesregierung Lippe)

In Vertretung:

B. IV. II. 3. 1. Wedderwille